

# Informationen zur Anhörung im Asylverfahren

---



## Wichtige allgemeine Informationen

- Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit einen Asylantrag zu begründen.
- Auf Anhörung vorbereiten: wichtige Details in Erinnerung rufen. Evtl. Stichpunkte notieren, um Gedanken zu sortieren. → persönlich Notizen nicht dem BAMF geben!
- Darauf vorbereiten über schmerzliche und belastende Ereignisse sprechen zu müssen.
- Falls Frauenthemen nicht mit einem Mann besprochen werden wollen, gibt es geschulte Mitarbeiterinnen beim BAMF. Das BAMF sollte hier vorher angefragt werden.
- Es gibt beim BAMF besonders geschulte Mitarbeitende für Minderjährige, traumatisierte Menschen, oder für Menschen, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden → BAMF sollte angefragt werden wenn entsprechende Mitarbeitende gewünscht werden.
- Falls der Eindruck entsteht, dass Dolmetschende ihre Aufgabe nicht erfüllen, oder es Verständigungsprobleme gibt → Mitarbeitende des BAMF darauf hinweisen, sodass die Anhörung mit einem anderen Dolmetschenden durchgeführt wird.
- Schriftliche Beweise über die Verfolgung (behördliche Schreiben, Zeitungsberichte, etc.) bei der Anhörung vorlegen → vorher Kopien machen.
- Die Anhörung beginnt meistens mit vielen Fragen zur Person, zu bestimmten Daten und zum Reiseweg. Danach erhält der Asylsuchende die Gelegenheit, zu schildern weshalb er geflohen ist und weshalb er nicht zurück kann. Dies ist der Kern der Anhörung. Hier geht es darum, die **individuellen Gründe ausführlich und detailliert zu schildern**. Je nach Vortrag werden hier dann sehr viele Fragen gestellt, um die Gefährdungssituation besser einschätzen zu können und um festzustellen, inwieweit der Vortrag glaubhaft ist.
- Das Wichtigste ist, wahrheitsgemäß auf die Fragen zu antworten. Oftmals können sich Geflüchtete an bestimmte Dinge nicht mehr genau erinnern, beispielsweise an ein genaues Datum oder eine Adresse. Das ist nicht schlimm. In solch einem Fall auf keinen Fall raten oder sich etwas ausdenken! Einfach zu Protokoll geben, dass es nicht erinnert wird oder dass bestimmte Dinge nicht gesagt werden möchten oder gesagt werden können.
- Das Protokoll muss vom BAMF eins zu eins zurückübersetzt werden. Auf gar keinen Fall auf die Rückübersetzung verzichten! Falls Fehler oder Missverständnisse im Protokoll auftreten, muss darauf hingewiesen und um Korrektur gebeten werden. Nach einer langen Anhörung kann es jedoch sinnvoll sein, dass das Protokoll zunächst geschrieben wird und dann per Post zugesandt wird. Asylsuchende haben dann Zeit innerhalb einer bestimmten Frist zu Hause das Protokoll in Ruhe durchzugehen und dem BAMF ggf. Korrekturen mitzuteilen.
- Nach der Anhörung und wenn die Korrektur eingearbeitet wurde, muss von den Asylsuchenden per Unterschrift bestätigt werden, dass das Protokoll vom Band vorgespielt, rückübersetzt und genehmigt wurde.
- Am Ende muss dem Asylsuchenden das Protokoll bzw. eine Kopie davon, eine sogenannte Niederschrift ausgehändigt werden („Niederschrift über die Anhörung gem. § 25 AsylG“). Manchmal wird die Niederschrift auch per Post geschickt (siehe oben).
- Die Niederschrift sollte so schnell als möglich beim zuständigen Sozialdienst oder einer Beratungsstelle vorgezeigt und auf Fehler und Unstimmigkeiten überprüft werden.
- Sollten Fehler in der Niederschrift ausgemacht werden, so können diese innerhalb einer Woche nach Erhalt in Form einer Stellungnahme mit Vermerk des Aktenzeichens per Fax (Freiburg: 0911-94344849) an den Entscheider des BAMF geschickt werden (E-Mail ist nicht

rechtswirksam). Die Stellungnahme sollte dabei möglichst konkret auf die Niederschrift bezogen sein und genau beschreiben welche Passagen korrigiert werden sollen. Unbedingt die Faxesendebestätigung in die Akte heften.

- Bei der Anhörung sollte sichergestellt werden, dass das BAMF die aktuelle Wohnadresse der Geflüchteten hat. Sollte sich die Adresse im Lauf des Asylverfahrens ändern, muss dies dem BAMF per Fax mitgeteilt werden.

### **Beistandschaft – Begleitung von Geflüchteten zur Anhörung**

Es kann sehr sinnvoll sein, Geflüchtete bei der Anhörung zu begleiten. Die Anhörung ist entscheidend für die Schutzgewährung, weshalb Geflüchtete oft nervös sind und Unterstützung gebrauchen können. Wichtig zu beachten ist, dass der Beistand nicht an Stelle oder im Namen des Asylsuchenden sprechen darf. Er hat aber das Recht bei Unklarheiten nachzufragen, z.B. wenn etwas falsch oder missverständlich protokolliert wurde. In solch einem Fall sollte der Beistand sich gleich an die anhörende Person wenden. Außerdem kann der Beistand die anhörende Person bitten, ergänzende Fragen zu stellen, und kann dafür Sorge tragen, dass Aspekte des Asylsuchenden zur Sprache kommen, die möglicherweise in der Aufregung oder Hektik der Anhörung unter den Tisch fallen.<sup>1</sup> Für das BAMF Freiburg gilt: Bei Vorlage einer Vollmacht sind die Anhörenden des BAMF angewiesen Beistände zu einer Anhörung zuzulassen. Die Begleitung sollte vorher unter Aufführung des Aktenzeichens der geflüchteten Person, deren Namen und Datum der Anhörung per Mail ([Poststelle@bamf.bund.de](mailto:Poststelle@bamf.bund.de)) beim BAMF angekündigt werden. Beistände müssen sich beim BAMF mit Personalausweis ausweisen.

Ein ausführliches Merkblatt zur Beistandschaft im Asylverfahren findet sich unter folgendem Link: <http://fluechtlingsrat-bw.de/informationen-fuer-die-beratung-von-fluechtlingen.html> (Merkblatt für "Beistände" im Asylverfahren)

### **Informationsblatt: „Die Anhörung im Asylverfahren“**

Diese Informationsblätter vom *Informationsverbund Asyl und Migration e.V.* geben wichtige Hinweise darauf, was bei der Anhörung zu beachten ist. Daneben enthalten sie kurze Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens. Die Informationsblätter sind auf der Internetseite [www.asyl.net](http://www.asyl.net) unter untenstehendem Link in verschiedenen Sprachen verfügbar und sollten Geflüchteten mit bevorstehender Anhörung als Hilfestellung in entsprechender Sprache ausgehändigt werden.

Link: <http://www.asyl.net/arbeitshilfen-publikationen/arbeitshilfen-zum-aufenthalts-und-fluechtlingsrecht/informationsblatt-anhoerung/>

### **Fragenkatalog des BAMF**

Unter folgendem Link befindet sich der Fragenkatalog des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, (auch großes Interview genannt) mit den Fragen, die den Geflüchteten zu Beginn der Anhörung gestellt werden. Selbstverständlich kommen bei jeder Anhörung noch sehr viele weitere, detaillierte

---

<sup>1</sup> Vgl. zu diesem Absatz

[https://issuu.com/pro\\_asyl/docs/16\\_08\\_03\\_afghanistan\\_web\\_end/3?e=4871293/37793511](https://issuu.com/pro_asyl/docs/16_08_03_afghanistan_web_end/3?e=4871293/37793511)

Fragen zum Herkunftsland, zur Fluchtgeschichte usw. hinzu. Diese können hier nicht aufgeführt werden, da sie sich von Fall zu Fall unterscheiden. Der Fragenkatalog ist in verschiedene Sprachen übersetzt, u.a. ins Arabische, Englische, Französische, Russische, Kurdische und Persische.

Link: <https://nksnet.wordpress.com/asylum/>

### **Informationsfilm für Geflüchtete**

Der einfach verständliche Kurzfilm informiert Geflüchtete auf anschauliche Art und Weise über die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Er steht in vielen verschiedenen Sprachen zur Verfügung und kann unter folgendem Link angesehen werden.

Link: <http://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>